

Ecolab Engineering GmbH

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Lieferverträge, sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden, insbesondere soweit sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen, kommen erst durch schriftliche Bestätigung des Lieferanten zustande. Entwurfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bestehen bleibt.
2. An Zeichnungen und an anderen Unterlagen und insbesondere an der Konstruktionsausführung sowie an Kostenvoranschlägen behält sich der Lieferant eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu den Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen oder wenn dem Bieter der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
3. Für Unterlagen, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt, trägt der Besteller die volle Verantwortung, dass keine fremden Schutzrechte verletzt werden. Der Besteller wird dem Lieferanten insoweit von allen Forderungen Dritter gegen den Lieferanten freistellen.

II. UMFANG DER LIEFERUNG

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsgegenstand.
2. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als diese gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart sind.
3. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferung oder Leistung in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.
4. Maße, Gewichte, Leistungsdaten, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Wenn sich während der Fertigung Konstruktionsänderungen als zweckmäßig erweisen, wird vom Lieferanten mangels anderslautender schriftlicher Bestätigung jedoch keine Gewähr dafür übernommen, dass die Fertigung in allen Einzelheiten dem Angebot oder der Auftragsbestätigung entspricht.
5. Maß- und Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger DIN-Vorschriften sind zulässig. Darüber hinaus behält sich der Lieferant vor, im Zuge der technischen Entwicklung, der Normungsarbeiten und der Fertigungsmöglichkeiten Maß- und Gewichtsänderungen vorzunehmen, soweit dadurch die auftragsgemäße Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

III. PREIS

Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertag gültigen Preisen. Die Preise (exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) gelten mangels besonderer Vereinbarung ohne Aufstellung oder Montage ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung oder sonstiger Spesen.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Zahlungen sind zu leisten frei Zahlstelle des Lieferanten.
2. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum in EURO netto, ohne jeden Abzug durch Überweisung zu bezahlen.
3. Die unter III genannten Zahlungsbedingungen gelten nur für Seriengeräte oder Ersatzteillieferungen. Für den Sonderanlagenbau mit Außenmontage ist die Zahlung wie folgt zu leisten:
 - ein Drittel Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
 - ein Drittel sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind
 - der Restbetrag nach Abnahme der Anlage.Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, wird der Restbetrag fällig mit dem Tage der Anlieferung und - soweit vereinbart - der Aufstellung oder Montage. Werden auch Aufstellung oder Montage verzögert, so ist allein der Tag der Anlieferung maßgebend. Bei Bestellung aus dem Ausland ist die Hälfte des Auftragswertes bei Auftragserteilung, der Rest bei Lieferung (Versandbereitschaft) durch unwiderrufliches Akkreditiv zu bezahlen.
4. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden als Jahreszinsen 8% über dem Basiszinssatz berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Verzugszinsen sind sofort fällig.

5. Wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, werden alle Forderungen des Lieferanten einschließlich derjenigen, für die Wechsel hereingenommen wurden, sofort fällig. Das gleiche gilt für angefallene Kosten, für Leistungen und für in Arbeit befindliche sowie fertiggestellte, aber noch nicht gelieferte Ware. In diesen Fällen braucht der Lieferant ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und kann nach angegebener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ferner kann der Lieferant aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Weiterveräußerung und -verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen.
6. Bei Zahlungen aller Art gilt der Tag als Erfüllungszeitpunkt, an dem der Lieferant über den Betrag voll verfügen kann. Zahlungen an Angestellte oder Reisevertreter befreien nur dann, wenn diese im Besitz einer Inkassovollmacht sind.
7. Der Besteller kann nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als die zugrundeliegenden Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. FRIST FÜR LIEFERUNGEN ODER LEISTUNGEN

1. Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen ist der in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten genannten Termin maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen voraus, sowie die erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Die Frist gilt als eingehalten:
 - a) Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist das Werk verlassen hat oder zum Versand gebracht worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
 - b) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, wenn diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferant wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
5. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenen Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten. Im Übrigen gilt Abschnitt XII 2.
6. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
6. Kommt der Lieferant in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig der nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferant - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist für Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XII 2 dieser Bedingungen.

Ecolab Engineering GmbH

7. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann – beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft - Lagergeld in Höhe von 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefallenen Monat dem Besteller berechnet werden. Das Lagergeld wird auf 5 v.H. begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden. Werden der Versand bzw. die Aufstellung und Montage des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Aufstellung-/Montagebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

Der Lieferant ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessenen verlängerter Frist zu beliefern.

8. Teillieferungen sind zulässig.

VI. GEFAHRENÜBERGANG

1. Die Gefahr geht im Folgenden auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:

a) Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit größter Sorgfalt, der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferanten. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferanten gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

b) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb. Soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probetrieb bzw. die Übernahme im eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt. Nimmt der Besteller das Angebot eines Probetriebes oder der Übernahme im eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.

c) Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr mit dem Eintritt der Verzögerung auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von diesem verlangten Versicherungen zu bewirken. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet aller Rechte aus Abschnitt VIII entgegenzunehmen.

3. Sofern der Besteller keine besonderen Vorschriften erteilt, erfolgt die Verpackung mit Sorgfalt und der Versand nach bestem Ermessen und ohne Verbindlichkeit des Lieferanten. Abweichungen von dem Inhalt des Versandzettels oder der Rechnung sind unverzüglich nach Empfang der Ware dem Lieferanten schriftlich zu melden.

4. Kartonverpackungen, Kisten und Verschlüge werden zum Selbstkostenpreis berechnet, jedoch nicht zurückgenommen.

VII. AUFSTELLUNG UND MONTAGE

Für auswärtige Montagen gelten die gesonderten Montage-Bedingungen des Lieferanten in der jeweiligen Fassung.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag - einschließlich der Zinsen und der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung - vor.

2. Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand, an dem er sich das Eigentum vorbehalten hat, auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Das Eigentum verbleibt beim Lieferanten, solange sich aus dem Kontokorrentverhältnis ein Saldo zu seinen Gunsten ergibt. Im Falle der Weiterveräußerung gilt die Forderung des Bestellers mit Abschluss der Weiterveräußerung in Höhe der noch offenstehenden Forderung des Lieferanten als abgetreten, auch wenn der Besteller die gelieferte Ware umgearbeitet, verarbeitet oder eingebaut hat. Der Lieferant ist bei der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes berechtigt, außer den nachgewiesenen Aufwendungen eine zusätzliche Unkostenpauschale von 10% des Verkaufspreises zu berechnen.

4. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme

oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferanten unverzüglich davon zu benachrichtigen.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

IX. MÄNGELANSPRÜCHE

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt XII 2 - Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferanten nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

2. Der Besteller hat dem Lieferanten nach Absprache mit diesem zur Vornahme aller dem Lieferanten notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferant von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant unverzüglich zu verständigen.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzteillieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferanten eintritt.

4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferant - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt im vorgenannten Fall nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt XII 2 dieser Bedingungen.

5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung -, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Lieferanten zu verantworten sind.

6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferant den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtinhaber freistellen.

Ecolab Engineering GmbH

8. Die im Abschnitt IX 7. genannten Verpflichtungen des Lieferanten sind vorbehaltlich Abschnitt XII 2 für den Fall des Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:

- der Besteller dem Lieferanten unverzüglich von geltend gemachter Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferanten in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferanten die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt IX 7. ermöglicht,
- dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

X. RÜCKLIEFERUNG

1. Es gilt als vereinbart, dass der Erwerber oder Besitzer von Altgeräten abweichend von § 19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes die Pflicht der Entsorgung der Altgeräte auf eigene Kosten übernimmt.
2. Vor jeder Rücklieferung gleich in welcher Weise und gleich aus welchem Grunde ist vom Besteller eine Rücklieferungsnummer beim Kunden-Service des Lieferanten anzufordern.
3. Aus Umweltschutz- und Arbeitssicherheitsgründen können nur gereinigte chemikalien-rückstandsfreie und vollständig entleerte Liefergegenstände angenommen werden.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen behält sich der Lieferant vor, die Annahme der rückgelieferten Liefergegenstände abzulehnen bzw. diese auf Kosten des Bestellers unbearbeitet zurückzusenden.

XI. FREIWILLIGE WARENRÜCKNAHME

Wurde eine freiwillige Warenrücknahme vereinbart, trägt der Besteller die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware. Für die Qualitätsprüfung der zurückgesendeten Ware werden Kosten in Höhe von 25 % des Warenwerts berechnet, wenn die Ware keine Schäden aufweist.

XII. HAFTUNG

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferanten infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienungen und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelung des Abschnitts IX und XII 2. entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen - oder Sachschäden an privatem Benutzungsgegenstand gehaftet wird,
- f) bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XIII. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Soweit die Ansprüche des Bestellers nach den Regelungen der Abschnitte IX und XII betroffen sind, verjähren diese in 12 Monaten ab Inbetriebsetzung oder Inbesitznahme des Liefergegenstandes, spätestens jedoch in 18 Monaten nach Meldung der Versandbereitschaft. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XII 2. a) bis e) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XIV. SOFTWAREBENUTZUNG

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.

3. Alle sonstigen Rechte an der Software und an der Dokumentation einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferanten bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XV. GERICHTSSTAND

1. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Lieferanten der Hauptsitz oder die Niederlassung des Lieferanten.

2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

XVI. VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGES

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder des Liefergeschäftes unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

2. Die Lieferungen des Lieferanten erfolgen nur zu den vorstehenden Verkaufsbedingungen. Von diesen abweichende Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Die Lieferbedingungen des Lieferanten werden spätestens mit Annahme der Lieferung Vertragsbestandteil.

XVII. EXPORTKONTROLLE

1. Der Besteller erkennt an, dass die Liefergegenstände bestimmten Export- oder Re-Exportbeschränkungen der E.U., U.S.A. oder anderer Länder unterliegen können.

2. Die Vertragserfüllung seitens des Lieferanten steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos (und/oder sonstige Sanktionen) entgegenstehen.

3. Der Besteller verpflichtet sich, Liefergegenstände weder einzeln noch nach Verbindung, Vermischung oder sonstiger Verarbeitung für folgende Geschäfte zu verwenden:

- Geschäfte mit Personen, Organisation oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EG-Verordnungen, U.S.-Exportvorschriften oder anderen einschlägigen Exportkontrollvorschriften stehen.
- Geschäfte mit Embargostaat, die verboten sind.
- Geschäfte, für die ggf. erforderliche Exportgenehmigungen nicht vorliegen.
- Geschäfte, die in Zusammenhang mit ABC-Waffen oder sonstiger militärischer Endverwendung stehen.

4. Im Falle des Verstoßes gegen die in Ziffer 3 genannten Beschränkungen durch den Besteller ist der Lieferant berechtigt - unberührt von dem Recht zur Geltendmachung weiterer Ansprüche - eine vom Lieferant nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe (§§ 339, 315 BGB) zu verlangen.

Issue: 05/2020

Ecolab Engineering GmbH